



Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

Grimma oberer Bahnhof

Änderung Bahnsteig 1

Strecke (6386) Borsdorf - Coswig

km 19,141 bis km 19,370

in der Stadt Grimma

Landkreis Leipzig

Vorhabenträgerin:

**DB Station&Service AG
Regionalbereich Südost
Bau- und Anlagenmanagement, I.SV-SO-I(B)
Löhrstraße 2 - 4
04105 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGBARER TEIL	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen und Vorbehalte	5
A.4.1	Vorbehalte	5
A.4.2	Auflagen zur Ausführungsplanung und zum Bauablauf	5
A.4.3	Auflagen zum Wasserschutz	7
A.4.4	Auflagen zum Immissionsschutz	7
A.4.5	Auflagen zum Naturschutz	8
A.4.6	Auflagen zu Abfall, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.7	Auflagen zum Denkmalschutz	9
A.4.8	Auflagen zum Vermessungswesen	10
A.4.9	Auflagen Dritter	10
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.5.1	Zurückweisung von Einwendungen	11
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	11
A.5.2.1	Landkreis Leipzig, Landratsamt	11
A.5.2.2	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	14
A.5.2.3	Große Kreisstadt Grimma	15
A.5.2.4	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
A.5.2.5	OEWA Wasser- und Abwasser GmbH	17
A.5.2.6	ZVNL Zweckverband für den Nahverkehr Leipzig	18
A.6	Gebühr und Auslagen	20
B	BEGRÜNDUNG	20
B.1	Sachverhalt	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	20
B.1.2	Verfahrensgang und Entscheidung für Plangenehmigung	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit	23
B.2.3	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	VV BAU und VVBAU-STE	25
B.4.3	Belange Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	25
B.4.4	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	25
B.4.5	Artenschutz	25
B.4.6	Immissionsschutz	26
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	26
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen	27
B.4.9	Kampfmittel	27
B.4.10	Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter	27
B.5	Gesamtabwägung	27
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	28

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) vom 28.09.2017, Az.: I.SV-SO-I(B), die Änderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen der unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen mit den in dieser Genehmigung unter Punkt A.3 und A.4 getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung des Bahnsteig 1 im Bahnhof Grimma ob. Bf. der Strecke Borsdorf – Coswig km 19,141 – km 19,370.

Im Einzelnen sind dies:

- Rückbau der bestehenden Bahnsteigkante einschließlich Belag und Herstellung des Regelprofils außerhalb des geänderten Bahnsteiges
- Herstellung der Bahnsteigkante und des Belages (Nutzlänge 155 m, Höhe 55 cm über SO, Breite 2,75 m) von km 19,161 – km 19,316
- Herstellung der Bahnsteigentwässerung analog Bestand
- Im Bereich des Empfangsgebäudes Fassung des Schrägregens durch Kastenrinnen in der Rücklage des Bahnsteiges mit Anschluss an die vorhandene Dachentwässerung
- Herstellung einer Versickerungsmulde von km 19,161 – km 19,316
- Anpassung der stufenfreien Zugänge von den Parkplätzen zum Bahnsteig mit Integrierung eines neuen Blindenleitsystems
- Herstellung stufenfreier Übergang vom Empfangsgebäude zum Bahnsteig
- Auf dem Bahnsteig Errichtung neuer Ausstattungselemente entsprechend DB Standard.
- Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtungsfläche

Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Dieser Plangenehmigung liegen folgende Planunterlagen zugrunde. Unterlagen, die lediglich den Bestand dokumentieren, dienen nur zur Information. Der Umfang des Bauvorhabens wird unter Punkt B.1.1 dargestellt und ersetzt im Zweifelsfall den Erläuterungsbericht und die anderen Planunterlagen der Vorhabenträgerin.

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 12.02.2018, 11 Seiten	
1	Wassertechnische Berechnung vom 15.02.2018, 4 Seiten	zur Informati- on
2	Übersichtskarte vom 12.02.2018, Maßstab 1 : 25 000 Übersichtsplan vom 12.02.2018, Maßstab 1 : 10 000	zur Informati- on
3	Lageplan vom 12.02.2018, Maßstab 1 : 500 Maßnahmenplan vom 12.02.2018, Maßstab 1 : 250	
4	Bauwerksverzeichnis vom 12.02.2018, 3 Blätter	
5	Grunderwerbsplan vom 12.02.2018, Maßstab 1 : 250	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 22.09.2017, 3 Seiten	
7	Querschnitte A bis F vom 12.02.2018, 6 Pläne, Maßstab 1 : 50	
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 12.02.2018, Maßstab 1 : 250	
9	Kabel- und Leitungslageplan vom 12.02.2018, Maßstab 1 : 250	Zur Informati- on
10	Geotechnischer Bericht vom 06.07.2011, 30 Seiten	
	Umwelterklärung vom 22.09.2017	
	Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen	nur zur Information

Die vorstehend bezeichneten Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

A.3 Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15, 19 Abs. 1 und 3, 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den Bahnanlagen in das Grundwasser.

Einleitstelle Bahn-km Gewässer	Gemeinde Gemarkung Flurstück	Hochwert X Rechtswert Y	Untere Wasserbehörde Wasserrechtsinhaber	Einleitmenge (l/s)
km 19,284 – km 19,324 Grundwasser	Grimma Grimma 695/59	Anfang: 4550002,6 5677443,3 Ende: 4550004,7 5677410,2	Landkreis Leipzig DB AG	1,151

A.3.2 Konzentrationswirkung

Die Plangenehmigung hat gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind auch andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

A.4 Nebenbestimmungen und Vorbehalte

A.4.1 Vorbehalte

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine abschließende Abnahme (Vollzugskontrolle) durchzuführen.

A.4.2 Auflagen zur Ausführungsplanung und zum Bauablauf

- a) Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- b) Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.
- c) Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Geschäftszeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.
- d) Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung vor.

- e) Die geplante Baustellenzufahrt über das öffentliche Straßennetz, den angrenzenden P+R Platz, Bushaltestelle und den vorhandenen Zugang südlich des Empfangsgebäudes ist vor Ausführung bei einem Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Grimma (03437-9848452) und dem Busunternehmen die Verkehrsregelung abzustimmen. Hierzu ist ein Beschilderungsplan vorzulegen.
- f) Baubedingte Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig zu beantragen. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrts Höhe zu beachten. Soweit die Benutzung von Straßen unter Überschreitung der Tonnagebegrenzung notwendig sein sollte, ist spätestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.
- g) Während der Bauarbeiten ist auf die barrierefreie Nutzbarkeit von Zugängen zum Bahnsteig und zum Empfangsgebäude zu achten.
- h) Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- i) Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sächsische Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- j) Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Geschäftszeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugkontrolle) vor.
- k) Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht.

A.4.3 Auflagen zum Wasserschutz

- a) Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b) Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

A.4.4 Auflagen zum Immissionsschutz

- a) Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 zu beachten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, insbesondere während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, zu treffen, um die je nach Gebietseinstufung festgelegten Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Als Nachtzeit im Sinne der genannten Vorschrift gilt die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG treffen, das heißt Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.
Die Vorhabenträgerin hat bei der Baudurchführung zu berücksichtigen, dass Bauarbeiten während der besonders schutzbedürftigen Zeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken sind. Das gilt insbesondere für die Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass insoweit nur besonders lärmgedämmte Maschinen zum Einsatz kommen, Betroffene am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Hinweise hierfür enthält die bereits erwähnte AVV Baulärm. Insbesondere für Baumaschinen, die ab dem 06.09.2002 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sind die Anforderungen der 32. BImSchV zu beachten. Die Technologie ist im Rahmen der Ausführungsplanung so zu optimieren, dass lärmintensive Maßnahmen im Tagzeitraum durchgeführt werden, sofern dies nicht durch technologische Zwänge ausgeschlossen ist. Die Anwohner sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durch die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen zu informieren (z. B. durch Pressemitteilungen). Dabei ist

ein ständig erreichbarer Ansprechpartner vor Ort und dessen Telefonnummer anzugeben.

- b) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Kreispolizeibehörde zuständig ist.
- c) Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind und Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

A.4.5 Auflagen zum Naturschutz

- a) Werden geschützte Arten im Baufeld festgestellt, so sind die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu führen. Im Falle von Gefahren, i. S. der Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, sind die Arbeiten zum Schutz der Tiere solange auszusetzen bis die Fachbehörde Festlegungen zum weiteren Vorgehen getroffen hat.
- b) Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.
- c) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

A.4.6 Auflagen zu Abfall, Altlasten und Bodenschutz

- a) Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls im Rahmen des Nachweisverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.
- b) Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist.

Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

- c) Die Möglichkeit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, zur Überwachung vorgefundener Altlasten und altlastverdächtiger Flächen gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG entsprechende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.
- d) Bei Abfällen zur Beseitigung wird auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG hingewiesen.
- e) Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- f) Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und eine - falls erforderlich - Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- g) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

A.4.7 Auflagen zum Denkmalschutz

- a) Vor Beginn der Arbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) eine Detailplanung zum Anschluss des erhöhten Bahnsteiges an das Empfangsgebäude (einschließlich des Zugangs von der Bahnhofshalle) sowie zur Einbindung der historischen Stützen in den erhöhten Bahnsteig zur Bestätigung vorzulegen.
- b) Vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten an der Bahnsteigüberdachung ist mit der UDB ein Abstimmungstermin zu vereinbaren.
- c) Die Detailausbildung und die Farbgebung der Bahnsteigüberdachung erfolgt nach historischem Befund auf Grundlage einer restauratorischen Befunduntersuchung. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist die Ausführungsplanung sowie ein Farbkonzept und der restauratorische Befundbericht rechtzeitig zur Bestätigung einzureichen.
- d) Die bauausführenden Firmen sind darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen,

Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von vier Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

A.4.8 Auflagen zum Vermessungswesen

- a) Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten.
- b) Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- c) Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

A.4.9 Auflagen Dritter

- a) Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.
- b) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden dass sie gefahrlos geöffnet und

ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die betroffenen TK-Linien sind während der Baumaßnahme zu sichern und zu schützen. Für das Vorhaben ist ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und dieser mit der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahmen benötigt die Telekom eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

A.5.1 Zurückweisung von Einwendungen

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusage der Vorhabenträgerin oder durch die vorliegende Planungsrechtliche Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Die gegenüber den Beteiligten von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht und im Rahmen der Erwidern schriftlich gemachten Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind Grundlage dieser Entscheidung.

Soweit Träger öffentlicher Belange Gesamtstellungnahmen abgegeben haben, die mehrere Fach- und Teilbereiche umfassen, und in diesen Bereichen weder Einwände gegen die Planung geäußert noch Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden oder mitgeteilt wurde, dass Belange im Hinblick auf den Fach- oder Teilbereich nicht berührt sind, wird auf die Darstellung dieser Teilstellungnahme verzichtet.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Landkreis Leipzig, Landratsamt Wirtschaftsförderung/ Kreisentwicklung in 04550 Borna Stellungnahme vom 14.06.2018, Az.: PG 17/2018

Im Ergebnis der Prüfung teilt das Landratsamt Landkreis Leipzig mit, dass seitens des Landratsamtes zum geplanten Bauvorhaben bei ordnungsgemäßer Bauausführung vom Grundsatz her keine Einwände bestünden, wenn die geforderten Genehmigungen vorliegen und die nachfolgenden Hinweise und Anregungen im Rahmen der weiteren Planung bzw. Ausführung beachtet würden:

1. Wasser / Abwasser

Lt. vorgelegter Planung sollen u.a. im Vorhabensbereich anfallende Niederschlagswässer ordnungsgemäß beseitigt werden. Demnach sollten anfallende Zusatzmengen an „Ort und Stelle über eine belebte Bodenzone abgeleitet bzw. über vorhandene Entwässerungseinrichtung analog Bestand“ genutzt werden (s. vorgelegte wassertechnische Berechnung).

Plangemäß solle die „Ableitung anfallenden Oberflächenwassers“ über eine „Mulde mit Versickerung im Baubereich“ erfolgen.

Im Rahmen der vorgelegten „wassertechnischen Berechnung“ werde die Eignung hydrogeologischer Gegebenheiten am Ort zum Betrieb geplanter Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung dargestellt.

Es sei zu beachten, dass die gezielte Niederschlagswasserbeseitigung in Gewässer (einschl. Versickerung) von gewerblich genutzten Grundstücken aus wasserrechtlicher Sicht eine erlaubnispflichtige Handlung ist.

Entscheidung: Im Rahmen der Plangenehmigung wird eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerungsmulde) erteilt (siehe Punkt A.3.1).

II. Immissionsschutz

Im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme befinden sich Bebauungen, die als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO eingestuft werden können. Bezüglich der baubedingten Umwelteinwirkungen werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

1. Auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) und unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte sind zum Schutz gegen Baulärm während der Bauphase im Einwirkungsbereich des jeweiligen Vorhabens folgende Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten:

im Mischgebiet

- tags (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr): 60 dB(A)

- nachts (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr): 45 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert für die Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Bei der Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten sei dafür Sorge zu tragen, dass nur nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik ausgerüstete Maschinen und Geräte eingesetzt, am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Informationen hierzu seien in der o. g. AVV Baulärm enthalten.

Bevorzugt seien Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik i. S. der 32. BImSchV entsprechen.

3. Ist - z. B. bei Aufnahme des Gehweg- oder Straßenbelages, bei Schachtarbeiten, bei sonstigen Abbruch- und Transportarbeiten nach langanhaltend trockener Witterung - mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen, seien geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen (z. B. Befeuchten der Aushub- / Abbruchmaterialien und der Verkehrswege, Abdeckung der Transportfahrzeuge, Straßenreinigung, minimale Abwurfhöhen bei Bagger- und / oder Förderbandbetrieb) vorzusehen.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten. Vorsorglich wurden entsprechende Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung aufgenommen, auf Punkt A.4.4 wird verwiesen.

III. Bauordnung

Es bestünden aus Sicht des Bauaufsichtsamtes keine - planungsrechtlichen - Bedenken gegen die Erneuerung des Bahnsteiges 1 im Bereich des Ob. Bahnhofes Grimma.

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 SächsBO gelten die Vorschriften der Teile 1 bis 5 und des Teils 6 dieses Gesetzes nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieb, ausgenommen Gebäude.

Gemäß Angabe in den Anlagen werden keine Gebäude errichtet oder geändert.

Das Bahngelände mit dem Gleis 1 wurde (weil regelmäßiger Zugverkehr besteht) offensichtlich nicht entwidmet und somit unterliegt die geplante Baumaßnahme nicht der SächsBO.

Hinweise:

Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder Zustimmung einschließt oder die nach § 60 Satz 1 SächsBO keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen, nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr.

Auch während der Bauarbeiten sei auf die barrierefreie Nutzbarkeit von Zugängen zum Bahnsteig und dem Bahnsteig zu achten.

Entscheidung: Der Hinweis bezüglich der barrierefreien Nutzbarkeit von Zugängen zum Bahnsteig während der Baumaßnahme ist zu achten (siehe Punkt A.4.1).

IV. Denkmalschutz

Im Vorhabenbereich liegen mehrere oberirdische Kulturdenkmale, die von der Maßnahme betroffen sind:

- Bahnhof mit Empfangsgebäude (Nr. 2),

- Bahnsteigüberdachung und -pflasterung sowie Wasserstation (Nr. 2a),
- Empfangsgebäude in neugotischer Formensprache von Eduard Heuchler (Freiberg) an der Eisenbahnstrecke Borsdorf-Coswig; technikgeschichtlich, verkehrsgeschichtlich, ortsgeschichtlich und ortsentwicklungsgeschichtlich von Bedeutung.

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals sei nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Für das Vorhaben werde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 SächsDSchG erteilt. Die Genehmigung sei mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Bedingungen / Auflagen /Auflagenvorbehalte

1. Vor Beginn der Arbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) eine Detailplanung zum Anschluss des erhöhten Bahnsteiges an das Empfangsgebäude (einschließlich des Zugangs von der Bahnhofshalle) sowie zur Einbindung der historischen Stützen in den erhöhten Bahnsteig zur Bestätigung vorzulegen.
2. Vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten an der Bahnsteigüberdachung ist mit der UDB ein Abstimmungstermin zu vereinbaren.
3. Die Detailausbildung und die Farbgebung der Bahnsteigüberdachung erfolgt nach historischem Befund auf Grundlage einer restauratorischen Befunduntersuchung. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist die Ausführungsplanung sowie ein Farbkonzept und der restauratorische Befundbericht rechtzeitig zur Bestätigung einzureichen.

Das Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen ist hergestellt.

Entscheidung: Einer gesonderten Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es nicht. Die Plangenehmigung hat gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind auch andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Die Bedingungen/ Auflagen/ Auflagenvorbehalte wurden als Nebenbestimmungen unter A.4.7 in die Plangenehmigung aufgenommen und sind zu beachten.

**A.5.2.2 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
Schloßplatz 1 in 01067 Dresden
Stellungnahme vom 04.06.2018, Az.: II.2.-255/18/06/04**

Die Planungen sind denkmalschutzrechtlich von erheblichem Belang. Gemäß § 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) sind, Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Unterlagen sei festzustellen, dass die Planung für denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig erachtet werde, wenn folgende Anforderungen beachtet werden:

- Rechtzeitig vor Ausschreibung ist den Denkmalbehörden eine Detailplanung zum Anschluss des erhöhten Bahnsteiges an das Empfangsgebäude (einschließlich des Zugangs von der Bahnhofshalle) sowie zur Einbindung der historischen Stützen in den erhöhten Bahnsteig zur Bestätigung vorzulegen.
- Instandsetzungsmaßnahmen an der Bahnsteigüberdachung erfolgen in Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Die Detailausbildung und die Farbgebung richten sich nach dem historischen Befund; eine entsprechende Untersuchung sei durchzuführen.

Bereits im Vorfeld fanden sowohl mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leipzig umfangreiche und konstruktive Abstimmungen statt, bei denen eine denkmalverträgliche Lösung der Bahnsteigerneuerung gefunden wurde und die nun den eingereichten Unterlagen zur Plangenehmigung zu Grunde liegt. Die formulierten Anforderungen dienen lediglich der Präzisierung der Abstimmungen.

Die Denkmalliste des Freistaates Sachsen verzeichnet beim Oberen Bahnhof in Grimma nicht nur das Empfangsgebäude, sondern ausdrücklich auch die Bahnsteigüberdachung und die Bahnsteigpflasterung. Die jetzige Lösung eines Teilerhalts des historischen Pflasters stellt einen Kompromiss zwischen den denkmalpflegerischen und den jüngsten nutzerspezifischen Anforderungen dar, der aus fachlich konservatorischer Sicht dringend geboten war: Der 1866 erbaute Obere Bahnhof in Grimma zählt zu den wenigen erhaltenen Anlagen, welche noch die private Leipzig - Dresdner Eisenbahn-Compagnie errichten ließ. Seine Bedeutung liegt also im Besonderen in einer verkehrsgeschichtlichen Relevanz, die über den örtlichen Horizont hinausreicht. Da auch die Bahnsteigüberdachung zumindest teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammt, sind in Grimma wesentliche Teile einer inzwischen selten gewordenen Eisenbahnanlage noch erlebbar, wozu auch die Bahnsteigpflasterung und die benachbarte Wasserstation zu zählen sind.

Entscheidung: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, Entscheidungsbedarf ergibt sich hierzu nicht. Auf die Entscheidung zu A.5.2.1 und Punkt A.4.7 wird verwiesen.

**A.5.2.3 Große Kreisstadt Grimma
PF 246 in 04662 Grimma
Stellungnahme vom 15.06.2018, Az.: --**

Die Große Kreisstadt Grimma nimmt wie folgt Stellung:

Zu Seite 5 Ziffer 6 — Tangierende Planungen

- Als tangierende Planung sollte in diesem Rahmen die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Beachtung finden.

Zu Seite 8 Ziffer 10.1 - Grunderwerb

Die angestrebte Zufahrtsituation bedürfe noch weitergehender Abstimmungen. Die Hinweise der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Grimma seien zu beachten:

- Bezüglich der geplanten Baustellenzufahrt über das öffentliche Straßennetz, den angrenzenden P+R Platz, Bushaltestelle und den vorhandenen Zugang südlich des Empfangsgebäudes sei vor Ausführung bei einem Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Grimma (03437-9848452) und dem Busunternehmen die Verkehrsregelung abzustimmen. Hierzu sei ein Beschilderungsplan vorzulegen.

Zu Seite 9 Ziffer 10.3 - Straßen und Wege

- Eine Zufahrt von der Leipziger Straße sei nicht genehmigungsfähig. Hierzu werde auf die Hinweise zu 10.1 verwiesen.

Es werde um Information gebeten, wie während der Bauphase der Zugverkehr geregelt bzw. welcher Bahnsteig genutzt wird und in diesem Zusammenhang wie die Umsteigeverbindungen zu den Buslinien organisiert werden.

Weiterhin werde um Zusendung der Planunterlagen als PDF, um im Falle eines Verkaufs des Bahnhofsgebäudes (Empfangsgebäudes) die Information zur höhenmäßigen Anbindung entsprechend geben zu können, gebeten.

Entscheidung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Der Hinweise bezüglich der geplanten Baustellenzufahrt wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Vorsorglich wurde unter Punkt A.4.2 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

A.5.2.4 Deutsche Telekom Technik GmbH Dresdner Straße 78 in 01445 Radebeul Stellungnahme vom 30.05.2018, Az.: PTI 13, PPB4-1, 190.2018

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Gegen die Planungsabsichten bestünden keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Die betroffenen TK-Linien seien, wie im Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 302 beschrieben, während der Baumaßnahme zu sichern und zu schützen. Die dafür anfallenden Kosten seien vom Verursacher zu tragen. Es werde darum gebeten dies ins Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 302 mit aufzunehmen.

Es werde darum gebeten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und diesen mit der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahmen benötigt die Telekom eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.

Es werde um die Übersendung des feststellten Planes mit Erläuterungsbericht gebeten.

Entscheidung: Die Forderung, die Übernahme der Kosten durch den Verursacher in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, wird zurückgewiesen. Über zivilrechtliche Fragen, wie Kostenteilung, Haftung usw. wird in der Plangenehmigung nicht entschieden.

Die Plangenehmigung wird an alle am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange versandt, also auch an die Deutsche Telekom Technik GmbH. Der Erläuterungsbericht liegt der Deutschen Telekom Technik GmbH bereits aus der Benehmenserstellung vor.

Die übrigen Hinweise sind zu beachten, die relevanten Forderungen wurden unter Punkt A.4.9 in die Plangenehmigung aufgenommen.

A.5.2.5 OEWA Wasser- und Abwasser GmbH Südstraße 80/ Geb. 62 in 04668 Grimma Stellungnahme vom 04.06.2018, Az.: --

Im Namen und Auftrag der Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW) wurde die Genehmigungsplanung mit Stand 12.02.2018 durch die OEWA Wasser- und Abwasser GmbH geprüft. Folgendes wurde festgestellt:

Im Punkt 10.2. des Erläuterungsberichts ist erwähnt dass sich im Planfeststellungsbereich Anlagen der QEWA Wasser und Abwasser GmbH (OEWA) befinden. Im Bauwerksverzeichnis unter der lfd. Nr. 301 wurde ebenfalls als Anlageneigentümerin die OEWA aufgeführt. Hierzu werde mitgeteilt, dass die OEWA lediglich der Betriebsführer ist. Anlageneigentümer ist die KWW. Es werde um Berücksichtigung gebeten.

Entscheidung: Die entsprechenden Änderungen sind in den Ausführungsunterlagen vorzunehmen. In den genehmigten Planunterlagen hat das Eisenbahn-Bundesamt die Änderungen handschriftlich vorgenommen.

A.5.2.6 ZVNL Zweckverband für den Nahverkehr Leipzig Emilienstraße 15 in 04107 Leipzig Stellungnahme vom 12.06.2018, Az.: Frö

Der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der ZVNL sei sehr an der Erneuerung des Bahnsteiges 1 interessiert, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, sowohl zur Verkehrsstation als auch vom Bahnsteig in die Schienenfahrzeuge, und befürworte die Erneuerung mit einer Bahnsteighöhe von 0,55 m ü. SO. Der barrierefreie Ausbau des Bahnsteiges 1 trage wesentlich zur Erhöhung der Attraktivität der immer mehr an Bedeutung zunehmenden Verknüpfungsstelle Grimma ob. Bf. bei.

Die Feststellungen und Forderungen im Einzelnen.

Die Anmerkungen zum Erläuterungsbericht finden sich analog in den Plänen wieder, so dass die Feststellungen hierzu auch für die Pläne gelten.

1. Zu Pkt. 4 Erläuterungsbericht

Es werde darauf hingewiesen, dass das Empfangsgebäude (EG) verkauft ist. Eine Aussage, ob sich in dem ehemaligen Empfangsgebäude noch Einrichtungen zum Betreiben der Stationsanlagen befinden, fehlt.

2. Zu Pkt. 5 Erläuterungsbericht

Die Querneigung des Bahnsteiges zur Rücklage wird mit 1,5% bis 2,5 % angegeben. Gemäß Unterlage 7; Querschnitt Bereich EG wird im Bereich von 1,50 m bis 2,75 m von der Bahnsteigkante die Neigung mit 3% ausgewiesen und weiter fortführend Richtung EG mit 3-5%.

Es werde davon ausgegangen, dass dieser Querschnitt D nur für den unmittelbaren Zugangsbereich auf der ausgewiesenen Breite von 1,60 m gilt und somit das Längsgefälle zum Zugang EG darstellt.

Weitere Querschnitte im Gebäudebereich lägen nicht vor.

Im übrigen Bereich zwischen Bahnsteigrücklage und Empfangsgebäude werde unter Einhaltung der Barrierefreiheit auf Bewegungsflächen gemäß DIN18040-3 (Barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum) eine Querneigung von max. 2 % bzw. 2,5 % (ohne Längsneigung) gefordert.

Lt. Erläuterungsbericht soll der Zugang nördlich des Empfangsgebäudes behindertengerecht ausgebaut werden.

Da die direkten Zugänge vom Bahnsteig zum Parkplatz nur stufenlos ausgeführt werden sollen, sei der behindertengerechte Ausbau des betreffenden Zuganges als Zuwegungsmöglichkeit der Rollstuhlfahrer vom Parkplatz zwingend erforderlich. Des Weiteren läuft über diesen Zugang die direkte Verbindung zum angrenzenden Busbahnhof.

Der ZVNL fordere, dass dieser Zugangsbereich über die Gesamtbreite (zwischen Fahrradabstellanlage und Empfangsgebäude), wie derzeit vorhanden, barrierefrei zu gestalten sei. „Stolperfallen“ durch Ausgleich/Einbau von Bordsteinen seien zu vermeiden.

3. In der Unterlage 7, Querschnitt C Bereich Zugang werde im Bereich der Angleichung eine Muldenrinne dargestellt mit einer Breite von 30 cm. Lt. DIN 18040-3 dürfen Muldenrinnen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein. Lt. Plandarstellung sei diese aber mindestens 3 cm tief und somit nicht behindertengerecht.

Im Bereich der Angleichung sei Kleinpflaster vorgesehen, was den Anforderungen an eine gut berollbare Oberfläche gemäß DIN 18040-3 nicht entspreche.

4. Zu Pkt. 8 Erläuterungsbericht

„Die Realisierung der Maßnahme ist in 2018 vorgesehen“. Damit werde suggeriert, dass das Bauvorhaben komplett in 2018 fertiggestellt wird. Das erscheine unrealistisch.

Entscheidung:

Zu 1.: Das Empfangsgebäude ist nicht Gegenstand dieser planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung. Es wird lediglich der Zugang vom Bahnsteig zum Empfangsgebäude geplant um späteren Eingriffen in den Bahnsteigbelag vorzubeugen.

Zu 2.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Nach DIN 18040-3 sind Flächen- und Raumbedarf für mobilitätseingeschränkte Menschen barrierefrei herzustellen. Das betrifft im geplanten Vorhaben ausschließlich den Bahnsteig einschließlich einem Zuweg mit entsprechenden Breiten und dem Blinden- und Wegeleitsystem. Der Bereich zwischen Bahnsteigrücklage und Empfangsgebäude ist Angleichungsbereich und wird nach Vorgabe des Denkmalschutzes mit Wildpflaster befestigt. Sodass bereits durch diese Oberfläche die Nutzung der Bahnsteigrücklage für mobilitätseingeschränkte Menschen beschränkt ist. Die barrierefreie Zuwegung erfolgt, falls erforderlich, über den Bahnsteig zum Empfangsgebäude. Der Bereich vom Parkplatz (Fahrradabstellanlage) bis zum Empfangsgebäude – über Bahnsteig 1 – wird barrierefrei gestaltet. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass

die Bahnsteigrücklage **keine** Zugangsfläche zum Empfangsgebäude darstellt sondern als Angleichungsfläche zum Empfangsgebäude geplant ist.

Zu 3.: Dem Hinweis bezüglich der Muldenausbildung wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenstellungnahme, dass der vorgesehene Muldenstein durch eine Pflasterrinne mit einer Tiefe von 1 cm ersetzt wird. Der Zugangsbereich (neben Fahrradabstellanlage wird entsprechend Bestand hergestellt und ist Bestandteil der Angleichung, dies gilt für Oberfläche und Breite. Für die Planfeststellungsbehörde ist somit kein Klärungsbedarf zu erkennen.

Zu 4.: Die Angabe des Bauzeitraumes hat nur informellen Charakter und wird durch diese Plangenehmigung nicht festgeschrieben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und die Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B BEGRÜNDUNG

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist die Änderung des Bahnsteiges 1 in Grimma oberer Bahnhof.

Die Änderung erfolgt in konventioneller Bauweise auf einer Länge von 155 m von Bahn-km 19,1+61 bis 19,3+16.

Der Bahnsteig wird mit einer Systemhöhe von 0,55 m ü. SO und einem Abstandsmaß (Regelabstand) von 1,67 m zur Gleisachse hergestellt. Die Bahnsteignutzbreite beträgt mind. 2,75 m. Die Bahnsteigoberfläche wird aus 8 cm Betonpflaster in 3 cm Bettung und mit 19 cm Frostschuttschicht hergestellt.

Der Bahnsteig erhält im Zuge der Änderung des Bahnsteigbelages Blindenleitelemente mit Begleitstreifen nach RIL 813.02. Die Querneigung des Bahnsteiges beträgt 1,5 % - 2,5 % zur Rücklage.

Der Bereich zwischen Bahnsteigrücklage und Empfangsgebäude wird mit dem vorhandenen Wildpflaster angeglichen. Bereiche zwischen Rücklage Bahnsteig und Parkplatz werden in sandgeschlämmter Schotterdecke, analog Bestand, hergestellt.

Die vorhandene Bahnsteigkante am Bahnsteig 1 wird komplett rückgebaut und außerhalb des geänderten Bahnsteiges das Regelprofil hergestellt.

Im Anhang 1 zu den Erläuterungen sind die Wassertechnischen Berechnungen beigelegt.

Von km 19,1+54 bis km 19,2+15 (Abschnitt 1 und 2) erfolgt die Oberflächenentwässerung analog Bestand.

Im Bereich des Empfangsgebäudes (Abschnitt 3) werden zusätzlich für die Fassung des Schrägregens Kastenrinnen in der Rücklage des Bahnsteiges mit Anschluss an die vorhandene Dachentwässerung eingebaut.

Von km 19,2+84 bis km 19,3+16 (Abschnitt 4) wird in der Rücklage des Bahnsteiges eine Mulde zur Fassung und Versickerung des Oberflächenwassers profiliert.

Durch die Änderung des Bahnsteiges ergeben sich Höhenunterschiede zum angrenzenden Gelände, welche außerhalb des Empfangsgebäudes, mit einer Böschung oder mit Borden ausgeglichen werden.

Die vorhandenen Zugänge vom Parkplatz, beidseitig vom Empfangsgebäude und von der Leipziger Straße bleiben erhalten. Der Bereich für einen direkten Zugang in das Empfangsgebäude wird so gestaltet, dass ein stufenfreier Übergang vom Empfangsgebäude zum Bahnsteig möglich ist. Die Zugänge zum Parkplatz und südlich des Empfangsgebäudes werden stufenfrei und der Zugang nördlich des Empfangsgebäudes sowie zur Leipziger Straße behindertengerecht ausgebaut.

Auf dem Bahnsteig werden neue Ausstattungselemente entsprechend DB Standard (Ausstattungskatalog DBS&S) errichtet und die bestehende Ausstattung, sofern noch funktionsfähig, lagemäßig angeglichen.

Bauliche Veränderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die über den beschriebenen Umfang hinausgehen, bedürfen wiederum einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

B.1.2 Verfahrensgang und Entscheidung für Plangenehmigung

Der Antrag auf Plangenehmigung ist am 23.10.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen. Mit Schreiben vom 04.12.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin auf Mängel in den Antragsunterlagen hingewiesen mit der Bitte um Korrekturen/ Ergänzungen. Diese gingen am 22.02.2018/ 21.03.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt ein. Mit Schreiben vom 03.05.2018 wurde auf weitere Mängel in den Antragsunterlagen hingewiesen sowie um Übergabe von Mehrexemplaren für die Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Baumaßnahme berührt ist bzw. berührt sein könnte, gebeten. Am 09.05.2018 gingen die überarbeiteten Unterlagen sowie die Mehrexemplare beim Eisenbahn-Bundesamt ein. Mit Schreiben vom 15.05.2018 erfolgte die Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist bzw. berührt sein könnte.

Mit nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt:

- Landratsamt Landkreis Leipzig
- Stadt Grimma
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- DB Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- OEWA Wasser und Abwasser GmbH
- ZVNL Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig

Die Frist zur Stellungnahme endete (nach Verlängerung) am 18.06.2018. Mit Schreiben vom 19.06.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Die Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin ist am 05.07.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen. Am 04.07.2018 erfolgte die Veröffentlichung der Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Internet. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung sind vorliegend erfüllt. Die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Grundstücks bzw. eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt. Andere Rechtsvorschriften schreiben eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Eine Rechtsvorschrift im Sinne der Ziffer 3 stellt § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPG) n. F. dar. Eine Plangenehmigung kann somit an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und aus diesem Grunde keine Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Sinne durchzuführen ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Für den Erlass dieser Plangenehmigung ist nach § 3 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.2.3 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG n. F. sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat aufgrund überschlüssiger Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lageplan, Umwelterklärung) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2018 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Der Standort des Vorhabens im innerstädtischen Bereich zeichnet sich durch die vorhandene Nutzung des Areals als Bahnhof aus und ist somit durch die verkehrliche Nutzung überprägt. Das beim Eisenbahn-Bundesamt zur Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG beantragte Vorhaben beschränkt sich auf den Bahnsteig 1 und der Zuwegung und ist damit örtlich sehr begrenzt. Zu einer zusätzlichen Neuversiegelung oder zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt es nicht. Der vorhandene Bahnsteig wird von

230 m auf 155 m eingekürzt. Außerhalb des geänderten Bereiches wird Regelprofil hergestellt.

Betroffen ist das Schutzgut „Kulturgüter“ bzw. „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, da das Empfangsgebäude (nicht Gegenstand der Maßnahme) einschl. Bahnsteigdach unter Denkmalschutz steht. Das Empfangsgebäude befindet sich im Eigentum der Stadt Grimma. Die Instandsetzung des Bahnsteigdaches und der Oberflächenbefestigung des Bahnsteiges 1 erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ in Form von Staubimmissionen werden durch sichern mit Planen und Befeuchtung des Abbruch / Einbaumaterials vermieden und vermindert. Die Vorhabenträgerin hat erklärt, die Immissionswerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind aufgrund der punktuellen, auf den Bahnsteig begrenzte Bauarbeiten nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich befestigte, bereits bebaute Flächen betroffen. Anhaltspunkte für das Vorhandensein von geschützten Arten in dem Bereich waren in Anbetracht der o. g. Unterlagen nicht vorhanden. Gehölz- und sonstige Vegetationsbeseitigung ist nicht erforderlich. Biotopstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzgebiete sowie in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG n. F. aufgeführte Gebiete, die besondere Vorgaben zu Art und Umfang des Schutzes und zur Belastbarkeit der Schutzgüter vermitteln, sind im Übrigen nicht betroffen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2018 Az. 521ppw/017#2017#044 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung

B.4.1 Planrechtfertigung

Mit der Änderung des Bahnsteiges wird das Ziel eines kundengerechten Ausbaus nach gültigen Standards der DB AG verfolgt. Dies bedeutet vor allem die Erneuerung des Bahnsteigbelages und Anbindung des Parkplatzes mit Integrierung eines neuen Wege- und Blindenleitsystems. Mit der Schaffung barrierefreier Zugänge wird eine spürbare Verbesserung und Modernisierung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen im SPNV für alle Bahnkunden, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität erreicht.

Die Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Die Streckenkapazität der Streckengleise wird durch die Maßnahme nicht beeinflusst.

B.4.2 VV BAU und VVBAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Belange Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Wasserschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.3).

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit sowie Dritte auszugleichen und zu verhüten.

B.4.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Bau- und anlagebedingt betroffen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr genutzte, befestigte Flächen. Es kommt zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Die durch die Kürzung des Bahnsteiges nicht mehr benötigte Fläche wird entsiegelt und Regelprofil hergestellt. Eine Gehölzbeseitigung ist nicht vorgesehen. Schutzgebiete sind durch die Maßnahme ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind angesichts der Vorprägung der Umgebung des Plangegegenstandes und der optisch-ästhetischen Gesamtwirkung offenkundig nicht zu erwarten.

B.4.5 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Die geplanten Baumaßnahmen finden ausschließlich in Gleisbereichen und Gleisnebenbereichen statt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen und zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Vorsorglich hat das Eisenbahn-Bundesamt diesbezügliche Auflagen erlassen (vgl. A.4.5).

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist nicht als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV zu betrachten. Ansprüche auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV sind daher nicht zu begründen. Die während der Bauphase auftretenden vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm sind durch die festgeschriebenen Auflagen (vgl. A.4.4) weitestgehend zu vermindern.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

Innerhalb der Planfeststellungsgrenze wurden keine Altlastenverdachtsflächen erfasst und technisch erkundet.

Durch die Vorlage der Entsorgungskonzeption ist es möglich, bereits frühzeitig zu prüfen, ob und in welchem Umfang die anfallenden Abfälle einer den Anforderungen des KrWG entsprechenden Entsorgung zugeführt werden können. Gemäß § 47 KrWG, der die allgemeine Überwachung der Abfallentsorgung regelt, ist die untere Abfallbehörde berechtigt, ein Entsorgungskonzept zu fordern und dieses zu prüfen.

Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Görlitz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (historische Recherche, Bodenuntersuchungen usw.) mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Einrichtung zwischenzeitlicher Lagermöglichkeiten wird mit technischen Schutzmaßnahmen vorgesehen, damit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen.

Entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG ist der Bauherr als Abfallerzeuger verpflichtet, die beim Rückbau anfallenden Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung / Entsorgung zuzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat diesbezügliche Auflagen erlassen (vgl. A.4.6).

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Das Vorhaben ist mit den Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgung vereinbar.

Innerhalb der Planfeststellungsgrenze befinden sich Anlagen der DB Netz AG, der Deutschen Telekom AG und Anlagen der Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW) diese vertreten durch die OEWA Wasser- und Abwasser GmbH. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Anlagen, Kabel oder Leitungen der Medienträger dauerhaft bzw. temporär verändert.

B.4.9 Kampfmittel

Für das betreffende Gebiet ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Die Polizeiverwaltung Sachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Rahmen der Vorabstimmungen durch die Vorhabenträgerin beteiligt. Vorsorglich wurde unter Punkt A.4.2 g eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

B.4.10 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Die Baumaßnahme findet größtenteils auf Grundstücken der DB Netz AG statt. Ein Teil befindet sich außerhalb des bahneigenen Geländes auf Flurstücken Dritter.

Die Eigentümer der Flurstücke 695/59, 695/48, 695/49, 495/51, 495/47 und 695/41 der Gemarkung Grimma haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt.

Aus Gründen des Datenschutzes werden personenbezogene Daten und der Sachverhalt anonymisiert.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß Stellungnahme der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen.

Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter.

Für die zur Realisierung der Maßnahme sind Grundstücksinanspruchnahmen Dritter erforderlich. Die entsprechenden Zustimmungen liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt dieser planungs-

rechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden beteiligt. Die Vorhabenträgerin versicherte, dass weitere öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt sind. Auch für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Wenn im Einzelfall ein Hinweis oder eine Forderung nicht berücksichtigt werden konnte, wurde dies ausführlich begründet. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht in Bautzen, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen an Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, den 23.07.2018

Az.: 521ppw/017-2018#044